

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1156

## **Einwohnergemeinde Büsserach: Zuweisung zum Bevölkerungsschutzkreis Dorneck-Thierstein und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden beziehungsweise Einheitsgemeinden Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltigen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil haben einvernehmlich den Bevölkerungsschutzkreis Region Dorneck-Thierstein und die Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein gebildet. Sie haben den entsprechenden Vertrag zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein (nachfolgend Vertrag) unterzeichnet und von den jeweiligen Gemeindeversammlungen genehmigen lassen.

Die Einwohnergemeinde Büsserach hat als einzige der 17 im Vertrag in § 1 aufgeführten Einwohnergemeinden beziehungsweise Einheitsgemeinden den Vertrag weder genehmigt noch unterzeichnet.

Mit RRB Nr. 2024/210 vom 18. März 2024 wurde der Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltigen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil mit folgender von Amtes wegen erfolgter Korrektur genehmigt:

§ 1 mit unverändertem Titel «Vertragsgemeinden» lautet neu wie folgt: «Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltigen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil».

Gemäss dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) haben die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen, zu bilden. Die Einwohnergemeinde Büsserach erfüllt die Mindestvoraussetzungen zur Bildung einer eigenständigen Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation im Kanton Solothurn nicht, ist noch keinem regionalen Verbund für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zugehörig und hat selbst keine einvernehmliche genehmigungsfähige Lösung finden können.

Die Einwohnergemeinde Büsserach ist deshalb wie nachfolgend in Ziffer 2. dargelegt einem regionalen Verbund für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zuzuweisen.

### **2. Erwägungen**

Nach § 6 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 EG BZG bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

Gemäss § 9 Absatz 1 und 3 EG BZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe, deren Zuständigkeitsbereiche mit jenen einer regionalen Zivilschutzorganisation übereinstimmen. Nach § 7 Absatz 1 EG BZG wird die Zusammenarbeit von Gemeinden eines Bevölkerungsschutzkreises durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt. Eine analoge Bestimmung für die Zivilschutzorganisationen findet sich in § 22 Absatz 1 EG BZG.

Nach § 6 Absatz 3 EG BZG kann der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten, Bevölkerungsschutzkreise zu bilden, wenn Gemeinden auf Grund der Einwohnerzahlen nicht in der Lage sind, eine eigenständige Zivilschutzorganisation zu bilden (Buchstabe a) und die Gemeinden keine einvernehmliche Lösung finden (Buchstabe b).

Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien (vergleiche § 22 Abs. 2 EG BZG).

Gemäss § 8 Absatz 1 EG BZG können auch Bevölkerungsschutzkreise zwischen kantonalen und ausserkantonalen Gemeinden gebildet werden. § 21 Absatz 2 EG BZG sieht vor, dass auch Kantonsgrenzen übergreifende Zivilschutzorganisationen gebildet werden können.

Mit Schreiben vom 12. April 2023 teilte die Einwohnergemeinde Büsserach dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz mit, die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach habe am 21. Juni 2021 entschieden, den Vertrag zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein nicht zu genehmigen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach habe am 3. April 2023 beschlossen, der Gemeindeversammlung weiterhin zu beantragen, die Genehmigung des Vertrages betreffend den Beitritt zum regionalen Verbund Dorneck-Thierstein zu verweigern. Ein Beitritt der Einwohnergemeinde Büsserach zu einer Bevölkerungs- und Zivilschutzregion im Kanton Solothurn mache aus geografischer Sicht keinen Sinn. Der Kanton Solothurn habe den Antrag der Einwohnergemeinde Büsserach, dem Bevölkerungsschutzkreis Laufental beziehungsweise dem Zweckverband «Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental», beizutreten abgelehnt. Aus diesem Grund gehe die Einwohnergemeinde Büsserach davon aus, dass der Kanton Solothurn den Beitritt der Einwohnergemeinde Büsserach zu der Region Dorneck-Thierstein verfügen werde. Am 25. Mai 2023 wurde die Einwohnergemeinde Büsserach mit Schreiben des Departementssekretärs des Volkswirtschaftsdepartements erneut gemahnt, den unterzeichneten Vertrag einzureichen mit der Mitteilung, dass ansonsten der Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Büsserach mit den anderen Vertragsgemeinden der Region Dorneck-Thierstein vom Regierungsrat verfügt werde. Da bis heute kein freiwilliger Beitritt der Einwohnergemeinde Büsserach zum Bevölkerungsschutzkreis und der Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein erfolgt ist, wird die Zuweisung verfügt.

Die Einwohnergemeinde Büsserach zählte per Stichtag 31. Dezember 2021 2346 Einwohnerinnen und Einwohner (per Stichtag 31. Dezember 2024 2465 Personen). Sie erfüllt deshalb die Mindestvoraussetzungen von 20'000 Einwohnern zur Bildung einer eigenständigen Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation im Kanton Solothurn nicht.

Die Einwohnergemeinde Büsserach bringt vor, aus geografischer Sicht mache für sie nur ein Beitritt zum kantonsübergreifenden Zweckverband «Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental» Sinn.

Mit RRB Nr. 2016/157 vom 2. Februar 2016 wurde der Beitritt der Einwohnergemeinde Kleinlützel zum Zweckverband «Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental» genehmigt. Dieser Zweckverband umfasst die Einwohnergemeinden Blauen (BL), Brislach (BL), Dittingen (BL), Kleinlützel (SO), Liesberg (BL), Roggenburg (BL), Röschenz (BL), Wahlen (BL), Zwingen (BL)

und die Stadt Laufen (BL). Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Laufen (Leitgemeinde). Nachbargemeinden der Einwohnergemeinde Kleinlützel sind Burg im Leimental (BL), Röschenz (BL), Liesberg (BL), Roggenburg (BL), Soyhières (JU), Kiffis (F) und Wolschwiller (F). Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ist eine Exklave des Kantons Solothurn. Sie grenzt ausschliesslich an Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, des Kantons Jura sowie an zwei Gemeinden in Frankreich. Nachbargemeinden der Einwohnergemeinde Büsserach sind die Einwohnergemeinden Breitenbach (SO), Fehren (SO), Erschwil (SO) und Grindel (SO), die Gemeinde Meltingen (SO) sowie die Gemeinde Wahlen (BL). Anders als die Einwohnergemeinde Kleinlützel als Exklave des Kantons Solothurn grenzt die Einwohnergemeinde Büsserach an vier Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn sowie an eine Einheitsgemeinde des Kantons Solothurn. Diese vorgenannten Nachbargemeinden des Kantons Solothurn umschliessen die Einwohnergemeinde Büsserach im Norden, Osten und Süden. Sie sind alle bereits zusammengeschlossen in der Bevölkerungs- und Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein. Die Gemeinde Wahlen (BL) als einzige an die Einwohnergemeinde Büsserach angrenzende ausserkantonale Gemeinde hat zudem eine weniger lange gemeinsame Grenze zu Büsserach als die Einwohnergemeinden Breitenbach und Erschwil.

Aus geografischen Gründen ist somit ein Beitritt der Einwohnergemeinde Büsserach zum kantonsübergreifenden Zweckverband «Regionaler Führungsstab/Zivilschutzkompanie Laufental» nicht gerechtfertigt, dies zumal beispielsweise die Einwohnergemeinde Bärschwil als Vertragsgemeinde gleich an fünf ausserkantonale Gemeinden grenzt und einen eindeutig grösseren Bezug zu Nachbarkantonen hätte.

Die örtliche Ausgangslage der Einwohnergemeinde Büsserach ist zudem auch grundsätzlich nicht vergleichbar mit jener der vom restlichen Kantonsgebiet vollständig abgetrennten solothurnischen Einheits- beziehungsweise Einwohnergemeinden im gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft bestellten Zweckverband «Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental» (vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 2012/917 vom 8. Mai 2012) sowie der Zugehörigkeit der nur geringfügig mit einer anderen solothurnischen Gemeinde (Erlinsbach SO) räumlich verbundenen Gemeinde Kienberg zum Gemeindeverband «Bevölkerungs- und Zivilschutz der Region Oberes Fricktal» (vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 2007/169 vom 20. Februar 2007).

Somit ist erstellt, dass kein sachlicher oder vernünftiger Grund besteht, welcher einen Beitritt der Einwohnergemeinde Büsserach zum Zweckverband «Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental» oder eines anderen Verbundes mit ausserkantonalen Gemeinden rechtfertigen würde.

Aufgrund der örtlichen Lage der Einwohnergemeinde Büsserach, mit direkten Grenzen an die Einwohnergemeinden Breitenbach (SO), Fehren (SO), Erschwil (SO) und Grindel (SO) sowie die Gemeinde Meltingen (SO), ist deren Beitritt zum Bevölkerungsschutzkreis Dorneck-Thierstein und der Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein zu verfügen.

Anders als im RRB Nr. 2024/410 vom 18. März 2024 festgehalten worden ist, gilt § 1 des Vertrages somit unverändert (ohne die dort erwähnte von Amtes wegen vorgenommene Korrektur in Ziffer 4.1). Vertragsgemeinden sind somit wie in § 1 des Vertrages vorgesehen die Einwohnergemeinden beziehungsweise Einheitsgemeinden Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büsserach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempfen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil.

Der verfügte Beitritt zum Bevölkerungsschutzkreis Dorneck-Thierstein und der Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein und die Mitgeltung des Vertrages erfolgt gleichermassen wie bereits für die anderen 17 Vertragsgemeinden rückwirkend per 1. Januar 2022 (vgl. § 37 des Vertrages). Die finanziellen Folgen für die Einwohnergemeinde Büsserach richten sich nach den einschlägigen Vertragsbestimmungen (Leitgemeinde ist Breitenbach).

### 3. Kosten

Nach § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) sind Gebühren geschuldet für verwaltungsrechtliche Entscheide, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Die Gebühr wird auf 100 Franken festgelegt und der Einwohnergemeinde Büsserach zur Bezahlung auferlegt.

### 4. Beschluss

Gestützt auf § 6 Absatz 3, § 7, § 9 Absatz 1 und 3, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 und 2 EG BZG sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT.

- 4.1 Die Einwohnergemeinde Büsserach wird rückwirkend per 1. Januar 2022 dem Bevölkerungsschutzkreis Dorneck-Thierstein und der Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein zugewiesen.
- 4.2 Die Mitgeltung des Vertrages zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein für die Einwohnergemeinde Büsserach wird rückwirkend per 1. Januar 2022 verfügt.
- 4.3 Die Gebühr beträgt 100 Franken. Sie wird der Einwohnergemeinde Büsserach zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Ziffer 4.1 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung:** **Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22,  
4227 Büsserach**

Gebühr: Fr. 100.-- (Kto. 4309000, BK 033, A80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011106/014

**Beilage**

Kopie des Vertrags zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (**mit Kopie des Vertrags**)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2; ohne Kopie des Vertrags)

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**, ohne Kopie des Vertrags)

Einwohnergemeinde Breitenbach, Leitgemeinde Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein,  
Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach (**mit Kopie des Vertrags**)

Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach (**mit Belastung im Kontokorrent, mit Kopie des Vertrags, Einschreiben**)